

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rotterode

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in der Sitzung am 19. Januar 2012 (Beschluss Nr. 44-15/12) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rotterode wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) | Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rotterode, den 30. Januar 2012

Gemeinde Rotterode

Liebetau
Bürgermeisterin

- Siegel -